

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Vierden**

Aufgrund der §§ 10, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Vierden in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Vierden wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 528 von Hundert |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 211 von Hundert |

2. für die Gewerbesteuer	420 von Hundert
--------------------------	-----------------

### § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2025 in Kraft.  
Vierden, den 04.12.2024

Gemeinde Vierden  
Der Bürgermeister

gez.:  
Harald Schmitchen